



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des TT, Jurist, W-Dorf, vom 17. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land vom 9. September 2010 betreffend die Festsetzung eines Säumniszuschlages wie folgt entschieden:

Die Berufung wird **als unbegründet abgewiesen**.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit Nebengebührenbescheid vom 9. September 2010 wurde TT wegen nicht fristgerechter Entrichtung der Einkommensteuer 2009 in Höhe von € 5.472,02 gemäß § 217 Abs. 1 und 2 ein Säumniszuschlag (SZ) von € 109,44 vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 17. September 2010 berufen und im wesentlichen vorgebracht: im Einkommensteuerbescheid vom 25.6.2010 sei zwar eine Nachzahlung iHv. € 5.472,02 festgesetzt worden, jedoch habe sich in diesem Bescheid der ausdrückliche Hinweis befunden, dass „der Betrag, der auf das Abgabenkonto zu entrichten sei, der gesondert zugehenden Buchungsmittelung zu entnehmen sei.“ Eine derartige Buchungsmittelung habe er in der Folge nicht erhalten, lediglich eine mit 15.7.2010 datierte Benachrichtigung, in der der nächst fällige Betrag mit 16.8.2010 in Summe von € 5.625,— ausgewiesen wurde. Dieser Betrag sei am 13.8. fristgerecht entrichtet worden. In dieser Benachrichtigung sei zwar ein Rückstand von € 5.472,02 ausgewiesen, jedoch habe der

Berufungswerber davon ausgehen können, dass mit der Zahlung vom 13.8. das Steuerkonto wieder ausgeglichen sei.

Aus der Benachrichtigung sei nicht ersichtlich gewesen, dass innerhalb kürzester Zeit eine Nachzahlung für 2009 und dann auch noch rückwirkend die Vorauszahlung für 2010 zu leisten gewesen wäre.

Die zeitliche Chronologie der übermittelten Aktenstücke stiftete hochgradige Verwirrung. So datiere die Zahlungsaufforderung vom 13.9.2010, der bekämpfte SZ-Bescheid vom 9.9., beides sohin mehrere Wochen nach der ohnehin nicht nachvollziehbaren Fälligkeit. Üblich wäre es, zunächst auf eine allfällige Säumigkeit hingewiesen zu werden, bevor Säumnisfolgen eintreten. Die Vorgangsweise, zunächst einen SZ festzusetzen und erst nachfolgend darauf aufmerksam zu machen, dass überhaupt etwas aushafte, sei in höchstem Maße befremdlich. Ein Widerspruch bestehে weiters zwischen der Buchungsmitteilung Nr. 2 vom 9.9.2010, die als neue Fälligkeit den 18.10. ausweise und der parallel ergangenen Zahlungsaufforderung vom 13.9.2010, die eine unverzügliche Zahlung bei sonstiger Exekution verlange.

Dies sei alles nicht schlüssig und man könne nur erraten, welchen Betrag das Finanzamt wann überwiesen haben wolle.

Es werde daher die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Das Finanzamt Salzburg-Land wies diese Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 21.9.2010 unter Hinweis auf § 217 Abs. 1 BAO als unbegründet ab. Die Erstinstanz hielt fest, dass der im Einkommensteuerbescheid 2009 vom 25.6.2010 festgesetzte Fälligkeitstag 2.August 2010 durch in späteren Schreiben enthaltene Zahlungsfristen nicht verändert werde.

Durch den am 7. Oktober 2010 eingelangten Vorlageantrag gilt die Berufung wiederum als unerledigt. Im Vorlageantrag wiederholt der Berufungswerber sein bisheriges Vorbringen und führt dazu ergänzend aus: die Berufungsvorentscheidung sei rechtswidrig und gehe von einer denkunmöglichen Interpretation des § 217 BAO aus. Es sei unzutreffend, dass die Norm die Gründe, aus welchen im Einzelfall eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werde, nicht berücksichtige. Es komme nach Abs. 7 sehr wohl auf die Gründe an und sei in einem ordentlichen Verfahren zu erheben, ob den Abgabepflichtigen an der Nichtentrichtung ein grobes Verschulden treffe. Im vorliegenden Fall würden die Gründe nicht beim Bw. sondern in der Sphäre des Finanzamtes zu suchen sein. Das Finanzamt habe im Bescheid eine Buchungsmitteilung angekündigt, diese sei jedoch nie eingelangt. Erst mit 15.7.2010 sei eine Benachrichtigung über einen fälligen Betrag von € 5.625.—ergangen, der fristgerecht überwiesen wurde, weshalb man annehmen habe dürfen, dass das Abgabenkonto wieder ausgeglichen sei. Ein Hinweis auf die Fälligkeit eines weiteren Betrages finde sich in der Benachrichtigung nicht, obwohl es sich um das selbe Steuerkonto handle. Die

Benachrichtigung sei inhaltlich falsch, weil sie als nächsten Fälligkeitstermin den 2.8. hätte ausweisen müssen.

Der entstandene Irrtum sei durch die kryptische Formulierung im Einkommensteuerbescheid und durch den nachfolgenden Zustellungsfehler kausal herbeigeführt worden. Beide Umstände seien eindeutig der Abgabenbehörde zuzuordnen.

Nicht nachvollziehbar sei weiters der Passus der Berufungsvorentscheidung, wonach in späteren Schreiben angeführte Zahlungsfristen nichts an der Fälligkeit ändern würden. Sinn der Buchungsmitteilung sei es ja, den Abgabepflichtigen über die jeweils aktuellen Zahlungstermine in Kenntnis zu setzen. Durch die sich zeitlich überschneidenden Aussendungen des Finanzamtes sei hochgradige Verwirrung gestiftet worden.

Tatsächlich habe der Bw. erst durch die Zahlungsaufforderung vom 13.9.2010 von der vermeintlichen Säumnis 2.8. Kenntnis erlangt. Nach deren Zustellung am 16.9. habe er unverzüglich Berufung erhoben und die in Rede stehende Abgabe einbezahlt. Es könne rechtlich nicht relevant sein, ob der einschlägige Säumniszuschlagsbetrag im Moment der Erledigung des Rechtsmittels noch aushafte oder nicht, es könne nur darauf ankommen, ob der Säumniszuschlag zum Zeitpunkt seiner Festsetzung zu Recht festgesetzt wurde oder nicht. Die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsvorentscheidung seien rechtlich verfehlt. Aus all diesen Gründen werde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Säumniszuschlages beantragt.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 217 Abs. 1 BAO tritt mit Ablauf eines bestimmten Fälligkeitstages die Verpflichtung zur Entrichtung eines ersten Säumniszuschlages ein, wenn die betreffende Abgabenschuld nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Nach Abs. 2 leg. cit. beträgt der SZ 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

Unbestritten steht fest, dass die dem Anfall des SZ zugrunde liegende Einkommensteuer 2009 von € 5.472,02 nicht am Fälligkeitstag, dem 2.8.2010, sondern erst am 21.9.2010 entrichtet wurde.

Nach § 210 Abs. 1 BAO werden Abgaben unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Diese Monatsfrist gilt auch für Einkommensteuerabschlusszahlungen. Nach § 198 Abs. 2 haben Abgabenbescheide im Spruch den Zeitpunkt der Fälligkeit zu enthalten. Durch allfällige (spätere) Nachfristen wird die einmal festgesetzte Fälligkeit nicht mehr verändert.

Zahlungsfristen sind für den Eintritt der Vollstreckbarkeit bedeutsam, haben auf den Fälligkeitstag jedoch keinen Einfluss.

Im Gegenstandsfall setzt der Einkommensteuerbescheid vom 25.6.2010 den Fälligkeitstag mit 2.August 2010 fest. Dieser Tag ergibt sich aus der Anordnung des § 210 Abs. 1 zuzüglich des angenommenen durchschnittliches Postlaufes.

Die Buchungsmitteilung Nr. 1 (diese enthält alle Buchungen bis einschließlich 25.6., also auch die Einkommensteuer 2009) wurde am 26.6.2010 ausgefertigt und gesondert versendet. Buchungsmitteilungen werden mit normaler Post, d.h. ohne Zustellnachweis verschickt.

Zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid 2009 wurde der Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid für das Jahr 2010 (ebenfalls) vom 25.6.2010 versendet. Mit diesem Bescheid wurde die Vorauszahlung 2010 mit € 10.734,36 festgesetzt.

Am 15.Juli 2010 ist keine Buchungsmitteilung, sondern eine Benachrichtigung an den Bw. ergangen. Eine solche Benachrichtigung wird um den 15. des dem Fälligkeitstag der Vorauszahlung vorangehenden Monates ( hier der 15.7., da die ESt-Vorauszahlung am 15.8. fällig war ) erstellt. Diese Benachrichtigung enthält die Art der Vorschreibung, die aktuelle Höhe des maßgeblichen Vierteljahresbetrages, dessen Fälligkeit und die Darstellung der Berechnung der Teilbeträge für das Kalenderjahr. Überdies wird auch der Kontostand am Tag der Ausfertigung der Benachrichtigung ausgewiesen.

Der Bw. räumt in seiner Berufung vom 17.9.2010 selbst ein, dass in der Benachrichtigung vom 15.7. ein Rückstand von € 5.472,02 ausgewiesen wurde, während er im Vorlageantrag ausführt, dass die genannte Benachrichtigung keinen Hinweis auf einen weiteren fälligen Betrag enthalte.

Nachdem die Einkommensteuer 2009 nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet wurde, war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Rückstandsausweis auszufertigen und in weiterer Folge mit einer Zahlungsaufforderung als erste Einbringungsmaßnahme vorzugehen (Zahlungsaufforderung vom 13.9.).

Die vom Berufungswerber vermisste „Erinnerung“ an den verstrichenen Zahlungstermin ist in der BAO nicht vorgesehen. Die Festsetzung des Säumniszuschlages knüpft an das Verstreichen des Fälligkeitstages an, eine vorgelagerte Verständigung kennt das Verfahrensrecht nicht. Was die nicht erfolgte Mahnung betrifft, so ist auf § 227 BAO zu verweisen, nach dem nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen sind. Nach Abs. 4 darf eine Mahnung unterbleiben, wenn spätestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Lastschriftanzeige (Buchungsmitteilung) zugestellt wurde. Daraus ist zu schließen, dass im gegenständlichen Fall kein Mahnschreiben erforderlich gewesen ist.

Wenn der Berufungswerber, wie er behauptet, die Buchungsmitteilung Nr. 1 nicht erhalten hat, so wurde er spätestens mit der Benachrichtigung vom 15.7.2010, welche den aktuellen Kontostand enthielt, über den fälligen Abgabenrückstand in Kenntnis gesetzt.

Der Umstand, dass die Einkommensteuernachzahlung für 2009 und die Vorauszahlung für das Jahr 2010 gleichzeitig festgesetzt wurden, ist Folge der einschlägigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Das vom Bw. offenbar als belastend empfundene Zusammentreffen von Einkommensteuernachzahlung und (angepasster) Vorauszahlung für das laufende Jahr, hat seine Ursache nicht zuletzt darin, dass für das Jahr 2009 betragsmäßig zu niedrige Vorauszahlungen geleistet wurden und demzufolge durch die Veranlagung eine Nachforderung festzusetzen war.

Von einander überschneidenden und widersprechenden Erledigungen des Finanzamtes kann daher nach der Aktenlage nicht die Rede sein.

Eine Maßnahme nach § 217 Abs. 7 BAO setzt einen entsprechend begründeten Antrag voraus. Dieser wurde weder in der Berufung noch im Vorlageantrag gestellt. Der Bw. begründet seinen Vorlageantrag vor allem damit, dass ihn kein grobes Verschulden an der Säumnis treffen könne, da er die Buchungsmitteilung nicht erhalten habe. Ob dies tatsächlich zutrifft, kann nicht verifiziert werden, weil Buchungsmitteilungen ohne Zustellnachweis versendet werden. Allerdings werden Buchungsmitteilungen an das zuständige Finanzamt retourniert, wenn sie nicht zugestellt werden können. In der zuständigen Abteilung für Abgabensicherung ist im Gegenstandsfall jedoch keine Retoursendung eingelangt.

Zusammenfassend sind keine „Fehlleistungen“ des Finanzamtes zu erkennen, die eine Abschreibung des Säumniszuschlages rechtfertigen könnten. Nach der Sachlage muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Bw. die Fälligkeit für die Einkommensteuer 2009 einfach übersehen hat. Da diese Säumnis länger als fünf Tage betragen hat, konnte er auch nicht in den Genuss der Begünstigungsbestimmung des § 217 Abs.5 BAO gelangen, der eine Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages bei einer ausnahmsweisen Säumnis vorsieht.

Aus den dargelegten Gründen war der Berufung kein Erfolg beschieden.

Salzburg, am 28. Februar 2011